



**German
Zero**

Stellungnahme

**zur geplanten Novelle des
Gebäudeenergiegesetzes**

GermanZero
29. August 2023

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die dem Bundestag Ende Juni 2023 (Bearbeitungsstand 30.06.2023) vorgelegte Fassung der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes.

In Summe erscheinen die kommunizierten Anpassungen als deutlicher Rückschritt, und zwar sowohl bereits gegenüber dem Koalitionsvertrag, in dem die Einführung der „65%-Regel“¹ ab 2025 vorgesehen war (laut eines Kabinettsbeschlusses im März 2023 wurde diese auf 2024 vorgezogen), als auch gegenüber dem bestehenden Gesetz, da nun auch bestehende Gas- und Ölheizungen länger als 30 Jahre laufen dürfen, wenn es noch keine Wärmeplanung in der jeweiligen Kommune gibt. Der Zeitrahmen, nach dem Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern erst bis 2026 bzw. Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohner erst bis 2028 einen Wärmeplan vorlegen müssen, kann zu erheblichen Verzögerungen beim Umbau der Wärmeversorgung führen. Die Verantwortung der Entscheidungen über die Wärmeversorgung wird in vielen Fällen auf die Bevölkerung abgewälzt, da Hauseigentümer selbst auf die Idee kommen müssen, dass der Einbau von Gasheizungen langfristig nicht wirtschaftlich sein wird. Dies hat allerdings auch positive Effekte, da die Hausbesitzer gezwungen werden, sich verstärkt mit dem Thema auseinanderzusetzen und so evtl. verstärkt rationale Entscheidungen auf Basis erwarteter kurz-, mittel- und langfristiger Entwicklungen (z. B. steigende Gaspreise) zu erwarten sind.

Aus unserer Sicht sind diese Anpassungen in Summe eine Enttäuschung, da das gesetzliche Ziel (Klimaschutzgesetz) der Emissionsreduzierung im Gebäudesektor nicht erreicht werden kann und zahlreiche der von GermanZero geforderten Maßnahmen aus dem Klimanotstandspaket² nicht umgesetzt werden.

Zu einzelnen Anpassungen hat die Fachgruppe Industrie, Gebäude & Wärme von GermanZero folgende Einschätzungen und Meinungen:

1. Einordnung von Festkörper-Biomasse als „nachhaltigen“ Energieträger und Erlaubnis diese Heizungen auch in Neubauten zu installieren bzw. langfristig in Bestandsgebäuden zu nutzen

Aus unserer Sicht ist das nicht zielführend.

- a. Es wird in Deutschland zurzeit mehr Holz verbraucht als nachwächst. Durch das Verbrennen wird CO₂ ausgestoßen, welches bei anderer Verwendung von Holz (z. B. im Bau) gebunden bleibt und nur sehr langfristig durch nachwachsende Wälder wieder gebunden wird. Besonders das Heizen mit Holzscheiten ist ineffizient und verursacht doppelt so viel CO₂-Ausstoß wie eine moderne Öl- oder Gasheizung³ und ist daher bzgl. CO₂-Emissionen die schlechteste Option zu heizen.
- b. Darüber hinaus verursacht das Verbrennen von Holz Luftverschmutzung und Atemwegserkrankungen durch Feinstaub.

¹ Hiernach müssen Heizungen mind. 65 % der Wärme aus erneuerbaren Energien generieren. Diese Quote wird in den meisten Fällen nur durch eine Wärmepumpe bzw. Biomasseheizung oder den Anschluss an ein Wärmenetz erreicht.

² Siehe GermanZero-Klimanotstandspaket (<https://germanzero.de/loesungen/klimanotstandspaket>)

³ <https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/wald-und-klima/wie-holzverbrennung-den-klimawandel-befeuert>

- c. Die Verwendung von Restholz bzw. Holzabfällen als direktes oder zu Pellets verarbeitetes Brennmaterial in Bestandsgebäuden ist aus unserer Sicht in Ordnung. Die Verwendung von Nutzholz lehnen wir aus den oben genannten Gründen ab.
- d. Im Neubau sollte der Einbau von Pelletheizungen bzw. der Einsatz von Biomasse zum Heizen untersagt werden, da dies wie oben beschrieben ökologisch nicht sinnvoll ist und aufgrund steigender CO₂-Preise mittelfristig zu teuer sein wird.
- e. Die **Reparatur** bisheriger Pellet-Heizungen sollte analog zu den bisher vorgesehenen Regelungen erlaubt bleiben.
- f. Die Nutzung von Kaminholz in bestehenden Kaminen kann erlaubt bleiben, ein Verbot wäre aufgrund der Emotionalität des Themas politisch extrem kontraproduktiv und nicht durchsetzbar. Genehmigungen für die Öffnung von Kaminschächten in Mehrfamilienhäusern sollte zukünftig nicht mehr erteilt werden.
- g. Falls Heizungen mit fester Biomasse zukünftig erlaubt bleiben, muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des § 71g im jetzigen Entwurf des GEG erfüllt werden (Kombination mit Solarthermie, Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen, Ausstattung mit Pufferspeicher etc.).

2. Einführung der Beratungspflicht bei Einbau/Ersatz einer Heizungsanlage

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Positiv ist, dass vorgegeben ist, welche Qualifizierung bzw. Zertifizierung der/die jeweilige Berater:in (§ 60a (4)) haben muss. Fraglich ist, ob die notwendige Beratung in ausreichender Kapazität zur Verfügung steht. Auch hat es sich in der Vergangenheit gezeigt, dass viele Heizungsbaubetriebe noch zur fossilen Heizung neigen, da diese für sie schneller und damit profitabler einzubauen ist und/oder sie nicht die Kenntnisse und Fähigkeiten (im Betrieb) haben, Wärmepumpen einzubauen. In der Konsequenz müsste die Beratung durch zertifizierte Berater:innen mit Expertise etwa für Wärmepumpen durchgeführt werden, was wiederum zu hohem bürokratischem Aufwand, zu weiteren Kosten und Zeitverzögerungen führt.

Zur Entlastung bei den Beratungskapazitäten schlagen wir vor, dass eine Beratungspflicht nur bei einem geplanten Einbau einer fossil betriebenen Heizung einzuführen ist.

3. Kopplung der Heizungsregelungen an die Wärmeplanung

Kommunale Fernwärme auf Basis nicht-fossiler Energie ist ein erstrebenswerter Zielzustand. Zu viele Punkte sind jedoch noch offen bzw. nicht hilfreich:

- a. Bis zum Vorliegen der Wärmepläne ist für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten ein Aufschub für die Pflicht zur Nutzung von 65 % erneuerbaren Energien bei neuen Heizungen geplant.⁴ Das führt zu einer erheblichen Verzögerung und

⁴ Direkte Übernahme Kommentierung von <https://www.bundestag.de/resource/blob/956254/3320714bc5fad9e22d6e5de31f28e9d7/A-Drs-20-25-426-FH-des-BMWK-fuer-einen-AeA-der-Koafractionen-data.pdf>

betrifft nahezu alle Wohngebäude, da bei einem Bestand von ca. 19,4 Mio. Wohnhäusern lediglich ca. 100.000 Neubauten im Jahr fertiggestellt werden.⁵

- b. Der vorgegebene Zeitraum, bis die kommunale Wärmeplanung flächendeckend abgeschlossen sein soll, ist zu lang. Die Analyse für einen kommunalen Wärmeplan einer kleineren Großstadt nimmt mindestens 1,5 Jahre in Anspruch. Von der dann technischen Umsetzung gar nicht zu reden, da diese sicher noch mal fünf Jahre dauert, d. h. in vielen Fällen ist mit einer Fertigstellung nicht vor dem Jahr 2033 zu rechnen. Vor dem Hintergrund des CO₂-Restbudgetansatzes⁶ sind die in diesem Zeitraum noch durch fossile Heizungen ausgestoßenen Emissionen nicht mehr zu kompensieren.
- c. Die Wärmeplanungen der Kommunen bzw. die Vorgaben der Länder an die Kommunen, diese zu erstellen sind sehr heterogen. Dies bedeutet, dass es nur stückweise vorangehen wird und die Bundesregierung trägt selbst dazu bei. Sie fördert kommunale Wärmepläne nur dieses Jahr zu 90%, 2024 sinkt der Zuschuss auf 60 %. Es gibt bereits erste Stimmen aus der Politik (z. B. von Ministerpräsident Kretschmann aus Baden-Württemberg), die eine Ungleichbehandlung der Bürger aufgrund unterschiedlicher Geschwindigkeiten bei der Wärmeplanung ablehnen. Damit würde dann erst das Jahr 2026 bzw. 2028 zählen und die Wärmewende um 3-5 Jahre verzögert werden.
- d. Wenn im Übergangszeitraum zwischen In-Kraft-Treten des Gesetzes bis 2026 bzw. bis 2028 oder einer vorherigen Ausweisung von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzen auf der Grundlage eines Wärmeplans eine fossile Heizung eingebaut wurde, muss diese ab 2029 einen steigenden Anteil Biomasse oder Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate für die Wärmeerzeugung nutzen. Ab 2029 müssten laut GEG-Entwurf mindestens 15%, ab 2035 mindestens 30%, ab 2040 mindestens 60% und ab 2044 100% der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus den genannten Brennstoffen erzeugt werden. Das heißt, eine heute eingebaute Heizung müsste jetzt schon die Möglichkeit zum vollständigen Betrieb mit Wasserstoff besitzen. Ob das praktikabel und dann bei Nichterfüllung sanktionierbar sein wird, ist aus unserer Sicht sehr fraglich. Diese Unsicherheit hat erhebliche Auswirkungen auf die Investitionsentscheidung. Realistischerweise ist davon auszugehen, dass in so einem Fall die dann verantwortliche Regierung Ausnahmen zulassen wird, um das Herausreißen und die damit einhergehende Empörung zu vermeiden. Insofern ist dies ein Einfallstor für eine weitere Verzögerung bei der Wärmewende. Darüber hinaus sehen wir jede Form von Biomasse als Brennstoff sehr kritisch, da dies in jedem Fall ganzheitlich nicht nachhaltig ist (ineffiziente Flächennutzung, Förderung von Monokulturen etc.).
- e. Nah- oder Fernwärme sind nur dann nachhaltig, wenn diese auch mit nachhaltiger Energie erzeugt werden. Fernwärme, die z. B. durch Kohle- oder Gasverbrennung erzeugt wird, ist eindeutig abzulehnen. Zu diesem Punkt sagt das GEG nichts aus, hier muss das Gesetz zur Wärmeplanung die notwendigen Regeln und Vorgaben enthalten.
- f. Die Möglichkeit zum Einbau von „H₂-ready“-Gasheizungen selbst bei Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung soll bestehen, wenn ein klimaneutrales Gasnetz geplant ist (vgl. nächster Abschnitt). Tatsächlich soll hierbei lediglich die Planung genügen, deren

⁵ https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/dena_Gebaeudereport_2023.pdf

⁶ Wie GermanZero das nationale Restbudget berechnet: <https://germanzero.de/blog/restbudget-erklaerung>

Umsetzung erst bis 2045 erfolgen muss. Somit könnten fossile Gasheizungen theoretisch bis 2045 weiterlaufen, was zum einen hinsichtlich der CO₂-Emissionen nicht zu verantworten wäre. Es bleibt auch abzuwarten, wie das Wärmeplanungsgesetz aussehen wird. Siehe dazu unsere *Stellungnahme zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze*⁷.

- g. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Außenwirkung des Wärmeplans bedarf es in allen Fällen einer zusätzlichen Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder zu Wasserstoffnetz-Ausbaugebieten, die den Wärmeplan und die darin getroffenen Gebietsausweisungen berücksichtigen. In einigen Bundesländern werden aktuell Wärmepläne erarbeitet bzw. liegen schon vor. Auch in diesen Fällen gilt die Pflicht zur Nutzung von 65 % erneuerbaren Energien nicht automatisch, d. h. bereits ab Vorliegen des Wärmeplans. Vielmehr ist auch hier eine zusätzliche Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle erforderlich, die die Rechtswirkungen auslöst.

4. Weiterer Einbau von Gasheizungen, wenn diese auf Wasserstoff umrüstbar sind („H₂-ready“)

Wir verstehen die Vorteile von Technologieoffenheit, sehen diese Regelung aber im Detail sehr kritisch.

- a. Das Problem ist die erlaubte Frist. Der Aufbau des Wasserstoffnetzes muss bis 31.12.2044 abgeschlossen werden, d. h. die verbauten Heizungen können bis dahin mit fossilen Brennstoffen genutzt werden. Die Umrüstung der Gasnetze auf Wasserstoff wird auch im besten Fall Jahre dauern. Es ist nicht klar, ob dies technisch überall möglich ist.
- b. Wir verstehen das Gesetz auch so, dass die Netzbetreiber Fahrpläne zum Ausbau des Wasserstoffnetzes vorlegen müssen und diese Fahrpläne von der Bundesnetzagentur auf technische und wirtschaftliche Umsetzung geprüft und genehmigt werden müssen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, müssen innerhalb einer Übergangsfrist (siehe 3 d.) die zwischen heute und dem Zeitpunkt der Nichtgenehmigung eingebauten „H₂-ready“-Heizungen wieder ausgebaut werden bzw. auf das „65%-Ziel“ umgerüstet werden.
- c. Ob der Betrieb von Gasheizungen mit Wasserstoff grundsätzlich wirtschaftlich im Sinne der Verbraucher ist, ist nach unserer Einschätzung extrem fraglich, da grüner Wasserstoff in der Herstellung sehr energieintensiv und teuer ist, über weite Strecken importiert werden muss und in den nächsten Jahren nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen wird und deswegen primär in der Industrie und im Schwerkverkehr eingesetzt werden wird.

Aus unserer Sicht wird diese Regelung keine relevanten Emissionsreduktionen im kritischen Zeitraum mit sich bringen und zu erheblichen Fehlinvestitionen seitens der Hausbesitzer führen. Sollten diese eine neue Gasheizung installieren mit der Hoffnung auf baldige Umrüstung auf Wasserstoff, können sie im schlimmsten Fall auf stark steigenden Kosten (Gaspreise inkl. steigende CO₂-Preise, Netzgebühren etc.) sitzen bleiben, was zu sozialen Härten führen kann.

⁷ Alle Stellungnahmen sind zu finden unter <https://germanzero.de/downloads>

5. Effektive Beschränkung des sofortigen Inkrafttretens der „65%-Regel“ auf Neubauten in Neubaugebieten

Dies betrifft nur eine geringe Zahl von Gebäuden und die Auswirkungen sind gering, da der Großteil dieser Gebäude sowieso mit einer Wärmepumpe gebaut werden.

6. Bessere bzw. weitere Förderungen

Konkrete Pläne zur Förderung werden diskutiert, müssen aber erst bis Ende September 2023 vorgelegt werden. Wir werden diese dann beurteilen.

7. Weitere Maßnahmen

Leider sind zahlreiche weitere Anregungen von GermanZero zur Emissionsreduktion im Gebäudebereich nicht aufgenommen worden (siehe Klimanostandspaket GermanZero). In erster Linie zählen dazu:

- Ausweitung der Sanierungsverpflichtung und der Sanierungstiefe
- PV-Pflicht auf allen Neubauten und bei Sanierungen im Bestand
- Klimaneutralität beim Neubau (Nullenergiestandard, CO₂-Emissionen als Kriterium für Baugenehmigungen etc.)
- Anreize für die Nutzung klimafreundlicher Bau- und Dämmstoffe

Diese Punkte sollten im GEG oder an anderer Stelle aufgenommen werden.

Kontakt: klimapolitik@germanzero.de